

Entwurf per 19. Oktober 2019

**Verordnung
zum Sozialhilfegesetz
(Sozialhilfeverordnung)**

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **861.41**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 16. Dezember 1982¹⁾, gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [861.41](#), Verordnung zum Sozialhilfegesetz (Sozialhilfeverordnung) vom 20. Dezember 1983 (Stand 1. Januar 2016), wird wie folgt geändert:

Titel nach § 11 (neu)

2a. Datenbeschaffung und Datenbekanntgabe

§ 11a (neu)

Erforderliche Personendaten gemäss § 23a Abs. 1 SHG

¹⁾ Die Sozialdienste dürfen folgende Personendaten über einen elektronischen Zugriff aus den kantonalen Personenregistern abrufen:

¹⁾ BGS [861.4](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

[Geschäftsnummer]

- a) Vornamen und Namen;
- b) Geburtsdatum und Todesdatum;
- c) Zivilstand und Datum von Änderungen des Zivilstands sowie des Ehe- und Partnerschaftsstatus;
- d) Niederlassung, Aufenthalt, Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;
- e) Wohnungsnummer, Haushaltszugehörigkeit, Haushaltsart und Beziehungen;
- f) Zuzugsdatum und Herkunftsort einschliesslich Adresse, Wegzugsdatum und Zielort einschliesslich Adresse, Umzugsdatum und Umzugsadresse;
- g) Staatsangehörigkeit einschliesslich Heimatort bei Schweizerinnen und Schweizern und Art des Aufenthaltsausweises bei Ausländerinnen und Ausländern.

² Der Bezug von Daten erfolgt mittels Einzelabfrage.

Titel nach § 11a (neu)

2b. Observation

§ 11b (neu)

Durchführung der Observation

¹ Als allgemein zugänglicher Ort gilt öffentlicher oder privater Grund und Boden, bei dem in der Regel geduldet wird, dass die Allgemeinheit ihn betritt. Ein Ort gilt als nicht von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar, wenn er zur geschützten Privatsphäre der zu observierenden Person gehört, insbesondere das Innere eines Wohnhauses, einschliesslich die von aussen durch ein Fenster einsehbaren Räume und unmittelbar zu einem Haus gehörende umfriedete Plätze, Höfe und Gärten, die üblicherweise Blicken von aussen entzogen sind.

² Für Bildaufzeichnungen dürfen keine Instrumente eingesetzt werden, die das natürliche menschliche Wahrnehmungsvermögen wesentlich erweitern, namentlich keine Nachtsichtgeräte oder Wärmebildkameras. Für Tonaufzeichnungen dürfen keine Instrumente eingesetzt werden, die das natürliche menschliche Hörvermögen erweitern, namentlich keine Wanzen, Richtmikrofone und Tonverstärkungsgeräte. Aufzeichnungen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes dürfen nicht verwertet werden.

§ 11c (neu)

Bearbeitung der Observationsakten

¹ Die Observationsakten müssen systematisch und vollständig geführt werden. Sie müssen sicher, sachgemäss und vor schädlichen Einwirkungen geschützt aufbewahrt werden.

² Kann der begründete Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug durch die verdeckte Observation nicht bestätigt werden, werden die Observationsakten innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Verfügung vernichtet, sofern der betroffene Hilfe Suchende nicht ausdrücklich verlangt, dass die Observationsakten im Dossier aufbewahrt werden sollen.

³ Solange die Observationsakten nicht vernichtet wurden, kann der betroffene Hilfe Suchende unter Vorbehalt überwiegender privater oder öffentlicher Interessen diese auf Gesuch hin vor Ort einsehen oder sich kostenlos Kopien zustellen lassen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Archivgesetzes vom 29. Januar 2004¹⁾.

§ 11d (neu)

Berichterstattungspflicht

¹ Die Sozialdienste sind verpflichtet, dem kantonalen Sozialamt jedes Jahr einen Bericht über die durchgeführten Observationen zu übermitteln.

² Der Bericht muss sich zusammenfassend zum Grund, der Art, der Dauer und der Ergebnisse der jedes Jahr durchgeführten Observationen äussern.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Zug,

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann
Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

¹⁾ BGS [152.4](#)

[Geschäftsnummer]

Publiziert im Amtsblatt vom